

Hinweise für Studierende der Pharmazie

Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung muss gemäß § 6 Abs. 2 der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) bis zum

10. Januar / 10. Juni

dem Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt zugegangen sein.

Das bedeutet, dass der Antrag dem Landesprüfungsamt zu diesem Termin vorliegen muss (Ausschlussfrist!).

Später eingehende Anträge können nur noch berücksichtigt werden, wenn ein wichtiger Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und der Stand des Prüfungsverfahrens eine Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt.

Scheine und Nachweise über Praktika und Seminare, die zum Termin der Antragstellung noch nicht abgeschlossen sind, müssen bis zu einer vom Landesprüfungsamt festgesetzten Frist nachgereicht werden.

siehe Bekanntmachung im Schaukasten des Fachbereiches Pharmazie

Die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 AAppO zu versagen, wenn der Prüfungsbewerber die vorgeschriebenen Nachweise nicht erbringt.

Falls Sie zum Ablauf der Frist zur Nachreichung der Unterlagen nicht alle für den Antrag auf Zulassung erforderlichen Nachweise vorlegen können, wird darum gebeten, den Antrag schriftlich zurückzunehmen.

Sie selbst können Ihren Antrag ohne Angabe von Gründen bis zur Zulassung zur Prüfung zurücknehmen.

Nach der Zulassung ist ein Rücktritt von der Prüfung nur mit Genehmigung des Landesprüfungsamtes möglich.

Anträge auf Genehmigungen eines Rücktrittes sind unter Angabe des Grundes vor Beginn der Prüfung direkt an das Landesprüfungsamt zu richten.

Tritt ein wichtiger Grund für einen Rücktritt während der Prüfung ein, ist der Antrag auf Genehmigung des Rücktrittes vor der Fortsetzung der Prüfung dem Landesprüfungsamt vorzulegen.

Im Falle der Krankheit ist grundsätzlich eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung (Attest) beizubringen! Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das Landesprüfungsamt.

Wenn Sie einen Prüfungstermin versäumen, die Prüfung unterbrechen, die Aufsichtsarbeit (mc-Verfahren) nicht abgeben oder wenn das Landesprüfungsamt den Rücktritt von dem Prüfungsabschnitt, von mehreren Fachprüfungen oder von einer Fachprüfung nicht genehmigt, gilt die Prüfung insoweit als nicht bestanden.

Der Erste Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen vier Fächern bestanden sind.

Zur Fortsetzung einer durch genehmigten Rücktritt unterbrochenen Prüfung oder zu Wiederholungsprüfungen werden Sie im Rahmen des nächsten Prüfungstermins erneut von Amts wegen geladen.

Die Prüfungsabschnitte sind vor dem Landesprüfungsamt des Landes abzulegen, in dem der Prüfling zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung Pharmazie studiert. Die Wiederholungsprüfungen sind vor dem Landesprüfungsamt abzulegen, bei dem der Prüfungsabschnitt nicht bestanden worden ist.

Das Landesprüfungsamt kann bei erheblicher Störung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Prüfung durch einen Prüfling oder dem Unternehmen eines Täuschungsversuches die betreffende Fachprüfung oder den gesamten Prüfungsabschnitt für „nicht bestanden“ erklären. Zur schriftlichen Prüfung dürfen deshalb weder Bücher, Taschen, Notizpapier, Taschenrechner, Handys noch Uhren an den Prüfungsplatz mitgenommen werden. Das Aufgabenheft enthält genügend freien Platz für eventuelle Notizen.

Die folgende Unterlagen sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung einzureichen:

1. Geburtsurkunde oder ein Auszug aus dem Familienbuch im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vom Standesamt, bei Verheirateten auch die Heiratsurkunde oder ein Auszug aus dem für die Ehe geführten Familienbuch
Ausländische Urkunden sind im Original und in beglaubigter Übersetzung einzureichen (s. Merkblatt Übersetzung - Beglaubigungen).
2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife in amtlich beglaubigter Form, bei Zeugnissen, die außerhalb der Bundesrepublik erworben worden sind, auch eine amtlich beglaubigte Kopie des Originals und die deutsche Übersetzung
3. Nachweis über die Famulatur im Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie der Erlaubnisurkunde als PTA, Apothekenassistenten, Apothekerassistenten
4. Nachweis über ein Studium der Pharmazie von zwei Jahren durch Vorlage der Studienverlaufsbescheinigung
5. Gesamtbescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen zu den in der Anlage 1 zu Buchstaben A bis D angeführten Stoffgebieten
6. Bei Anrechnung von Studienzeiten –und leistungen sowie bei Anerkennung von Prüfungsfächern nach § 22 AAppO sind die Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheide im Original beizufügen.